

§ 12 KennV 2008 Vorsichtsmaßnahmen und Warnhinweise für die Verwendung

KennV 2008 - Kennzeichnungsverordnung 2008

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

§ 12.

Die Kennzeichnung hat einen Hinweis zu enthalten, dass die Arzneyspezialität außerhalb der Reich- und Sichtweite von Kindern aufzubewahren ist.

In Kraft seit 29.05.2008 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at